



Lausanne, 6. März 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. Februar 2024 ([8C 122/2023](#))

Strenge Anforderungen an Beweiswert von IV-Gutachten der PMEDA

Nachdem die Invalidenversicherung 2023 die Vergabe von Expertisen an die Gutachterstelle PMEDA beendet hat, sind bei der Würdigung des Beweiswerts bereits eingeholter PMEDA-Gutachten in noch laufenden Verfahren strenge Anforderungen zu stellen. Schon relativ geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit eines PMEDA-Gutachtens genügen, um eine neue Begutachtung der versicherten Person anzuordnen bzw. ein Gerichtsgutachten einzuholen.

Die IV-Stelle des Kantons Zürich hatte 2022 den Anspruch eines Versicherten auf eine Invalidenrente verneint. Sie stützte sich dabei auf ein Gutachten, das sie bei der PMEDA (Polydisziplinäre Medizinische Abklärungen, Zürich) eingeholt hatte. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde des Versicherten ab, wobei es dem PMEDA-Gutachten vollen Beweiswert zumass.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Versicherten teilweise gut. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat mit Medienmitteilung vom 4. Oktober 2023 darüber informiert, dass die Invalidenversicherung gestützt auf die gleichentags veröffentlichte Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für die Qualität bei der medizinischen Begutachtung (EKQMB) die Vergabe von bi- und polydisziplinären Expertisen an die Gutachterstelle PMEDA beende. Gemäss Rechtsprechung dürfen die Gerichte den von Versicherungsträgern eingeholten, den rechtlichen Anforderungen grundsätzlich genügenden Gutachten externer Spezialärztinnen und -ärzte vollen Beweiswert zuerkennen,

solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen. Nachdem die Vergabe von Gutachten an die PMEDA beendet wurde, rechtfertigt es sich, an die Beweiswürdigung bereits eingeholter PMEDA-Gutachten in noch laufenden Verfahren strengere Anforderung zu stellen. Es genügen bereits geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit eines PMEDA-Gutachtens, um eine neue Begutachtung der versicherten Person anzuordnen bzw. ein Gerichtsgutachten einzuholen. Im konkreten Fall erweist sich das PMEDA-Gutachten in wesentlichen Fragen betreffend den Gesundheitsschaden und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Versicherten als widersprüchlich und nicht schlüssig. Die Vorinstanz wird ein Gerichtsgutachten insbesondere zur Arbeitsfähigkeit des Versicherten einholen und neu entscheiden müssen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 6. März 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [8C_122/2023](#) eingeben.